

WSW mobil GmbH
42271 Wuppertal

Herrn Benedikt Matthes

per E-Mail an: b.matthes.1.5hp39hpkn@fragdenstaat.de

Ansprechpartner(in)
Herr Rodehorst

Kontakt
joerg.rodehorst@wsw-online.de
Tel.: 0202 569-3890
Fax: 0202 569-4009

Datum
29. September 2020

Gutachten der Unternehmensberatung E&Y, vorgestellt dem WSW-Aufsichtsrat am 27.08.2020

hier: Ihr Antrag auf Veröffentlichung des EY-Gutachtens und Beantwortung von Fragen per Mail vom 30.08.2020, 22.17 Uhr

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
021/1-Ro

Sehr geehrter Herr Matthes,

wir kommen auf Ihre oben genannte Mail zurück, zu der wir wie folgt Stellung nehmen:

Sie berufen sich für Ihre Anfrage unter anderem auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW).

Anwendungsbereich des Gesetzes ist - grob verkürzt - die Verwaltungstätigkeit, also die hoheitliche Tätigkeit, von Behörden.

Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, unter die die WSW mobil als GmbH fällt, sind daher nach § 2 Abs. 4 IFG NRW nur erfasst, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Durch § 2 Abs. 4 IFG NRW wird hier nicht etwa der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert. Durch die Forderung der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben wird nämlich deutlich, dass nicht nur die Übernahme einer öffentlichen Aufgabe vorliegt, sondern auch hoheitliche Befugnisse übertragen worden sein müssen (VG Düsseldorf, Urf. V. 03.02.2006 – 26 K 1585/04, Rz. 16). Dies ist der Fall bei den sogenannten beliebigen Unternehmen, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentlich rechtliche Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen wurden (z.B. TÜV, Schornsteinfeger, Notare, Handwerkskammern...), so auch der Leitfaden des IM NRW zum Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW vom 27.11.2001 „Das Recht auf freien Informationszugang“.

Die WSW mobil GmbH als Nahverkehrsunternehmen erfüllt zwar eine Aufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge und damit eine öffentliche Aufgabe, dies aber nicht aufgrund einer Beleihung und somit allein mit zivilrechtlichen Mitteln. Hoheitliche Befugnisse stehen der WSW mobil GmbH nicht zu. Demnach fällt die WSW mobil GmbH nicht unter den Anwendungsbereich des IFG NRW.

Im Übrigen zielt Ihre Anfrage nach Veröffentlichung des E&Y-Gutachtens auf die Preisgabe eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses unseres Unternehmens, so dass wir, selbst wenn wir unter den Anwendungsbereich des

WSW mobil GmbH
Bromberger Straße 39 – 41
42281 Wuppertal
Tel.: 0202 569-0
Fax: 0202 569-4590
www.wsw-online.de
wsw@wsw-online.de

MobiCenter Barmen
Alter Markt 10
Öffnungszeiten:
Mo – Fr 9.00 – 18.00 Uhr

MobiCenter Elberfeld
Wall 31
Öffnungszeiten:
Mo – Fr 9.00 – 18.00 Uhr

MobiCenter Hauptbahnhof
Döppersberg 37
Öffnungszeiten:
Mo – Fr 7.30 – 18.00 Uhr
Sa 10.00 – 16.00 Uhr

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal,
IBANDE06 3305 0000 0000 1942 66
BIC WUPSDE33

Aufsichtsratsvorsitzender
Dietmar Bell

Geschäftsführer
Markus Hilkenbach (Vorsitzender)
Ulrich Jaeger
Markus Schlomski

Registergericht
Amtsgericht Wuppertal HRB 20128
USt.-IdNr.: DE 253404625
USt.-Nr.: 131/5937/1024
Gläubiger-ID-Nr.
DE36WSW00000007566

Zertifiziert nach:
DIN EN ISO 9001

IFG fallen würden, schon aus diesem Grund von einer konkreten Beantwortung absehen müssten. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist jede im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig ist, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist, an deren Geheimhaltung der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder doch erkennbaren Willen geheim bleiben soll (ständige Rechtsprechung des BGH analog der zu § 17 UWG entwickelten Begriffsdefinition). Das berechnigte wirtschaftliche Interesse ist bereits dann gegeben, wenn die Geheimhaltung der Tatsache für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung ist, weil ihr Bekanntwerden den eigenen Wettbewerb schwächen und den fremden Wettbewerb stärken würde (Köhler in Köhler/Bornkamm; Wettbewerbsrecht, 33. Aufl. 2015, § 17 Rz. 9). Betriebsgeheimnisse umfassen technisches Wissen, Geschäftsgeheimnisse kaufmännisches Wissen (OLG D'orf, Beschl. V 14.03.2007 – VI-3 Kart 289/06 (V)). Das Gutachten diente unter anderem dazu, die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten gegenüber den Lieferanten der Schwebefahrfahrzeuge und des Betriebssystems zu untersuchen. Eine Offenbarung des Gutachtens würde den Lieferanten daher die strategische Sichtweise und die taktischen Überlegungen der WSW mobil GmbH zum weiteren rechtlichen Vorgehen zur Kenntnis bringen, welches von erheblicher Bedeutung sowohl für künftige Verhandlungen als auch für mögliche Klageverfahren ist. Damit beinhaltete das Gutachten ohne Weiteres Geschäftsgeheimnisse. Dieses Wissen kann maßgeblich die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen ermöglichen oder aber vereiteln, indem die Gegenseite davon erfährt und sich darauf einstellen kann. Folglich kann mit der Offenbarung ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden für die WSW mobil entstehen. Folglich muss Ihr diesbezüglicher Antrag von uns abgelehnt werden.

Wegen unserer Ablehnung Ihres Antrags weisen wir Sie auf Ihr Recht nach § 13 Abs. 2 IFG NRW hin, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit als Beauftragte für das Recht auf Informationen anzurufen.

Eine Anwendbarkeit des Umweltinformationsgesetzes NRW und des Verbraucherinformationsgesetzes können wir im Hinblick auf Ihre Anfrage nicht erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

WSW mobil GmbH



Markus Hilkenbach

Vorsitzender der Geschäftsführung
der WSW mobil GmbH



Ulrich Jaeger

Mitglied der Geschäftsführung
der WSW mobil GmbH